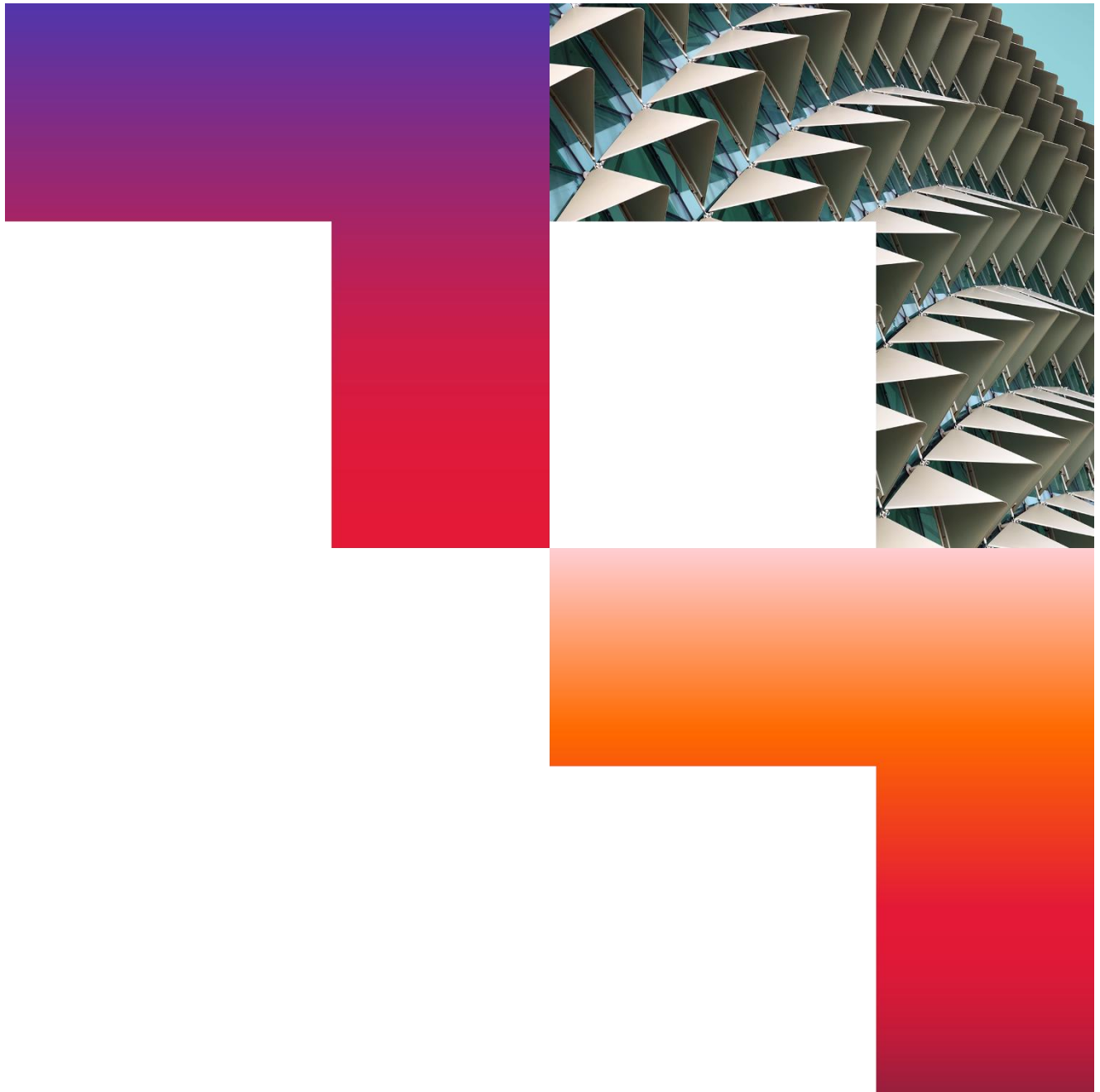




CGI Binding Corporate Rules - Processor BCR-P

Version 3.0 - März 2025



Inhaltsübersicht

0	Vorbemerkungen	3
1	Definitionen	3
2	Umfang	4
2.1	Abgedeckte Aktivitäten	4
2.2	Abgedeckte Gebiete	4
3	Verantwortlichkeit und Einhaltung dieser BCR-P	5
3.1	Verantwortlichkeit von CGI	5
3.2	Einhaltung durch die CGI PARTNER	5
3.3	Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf CGI-Kunden und andere VERANTWORTLICHE	5
3.4	Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf CGI-Lieferanten, Subunternehmer und andere DRITTE	5
4	CGI-Grundprinzipien für die Verarbeitung PERSONENBEZOGENER DATEN	6
5	VERARBEITUNG SENSIBLER PERSONENBEZOGENER DATEN	7
6	ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN an DRITTLÄNDER	8
6.1	ÜBERMITTLUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN innerhalb von CGI	8
6.2	ÜBERMITTLUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN außerhalb von CGI	8
7	Rechte von Drittbegünstigten	9
7.1	Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER handelt	9
7.2	Gerichtsbarkeit	10
8	Haftung von CGI im Falle eines Verstoßes gegen die BCR-P	10
9	Verfahren zur Bearbeitung von Betroffenenanfragen und Beschwerden	11
10	Datenschutz durch Technik / Datenschutz durch Voreinstellung	12
11	Datenschutz-Folgenabschätzung	12
12	Transparenz	12
12.1	Bezüglich der BCR-P-Inhalte	12
12.2	Bezüglich der Datenverarbeitung	13
12.3	Benachrichtigung bei Verletzung des Schutzes PERSONENBEZOGENER DATEN	13
12.4	Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden	13
12.5	Wann die LOKALE GESETZGEBUNG Vorrang vor diesen BCR-P hat	13
12.6	Behördliche Zugriffsanfragen	15
13	Schulungen	16

14 Audits	17
15 Datenschutz-Organisation	18
16 Verarbeitungsverzeichnis	19
17 Aktualisierung dieser BCR-P	19
18 Kommunikation	20

0 Vorbemerkungen

Diese deutsche Sprachfassung dient lediglich der einfacheren Verständlichkeit. Die englische Sprachfassung dieses Dokuments stellt die führende und einzig verbindliche Sprachfassung dar.

1 Definitionen

Für die Zwecke dieser „Verbindlichen internen Datenschutzvorschriften – Auftragsverarbeiter“ („Binding Corporate Rules – Processor“ (kurz: „BCR-P“)) gelten die folgenden Definitionen:

„**AUFTRAGSVERARBEITER**“ bezieht sich auf jede juristische Person, die im Auftrag eines VERANTWORTLICHEN handelt.

„**ANWENDBARES DATENSCHUTZRECHT**“ bezieht sich auf (i) die Europäische Verordnung 2016/679 über die VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und (ii) alle Ausführungsgesetze zu dieser Datenschutz-Grundverordnung.

„**BETROFFENE PERSON**“ bezieht sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren PERSONENBEZOGENE DATEN von CGI VERARBEITET werden, einschließlich aller CGI PARTNER.

„**CGI**“ oder „**CGI GESELLSCHAFT(EN)**“ bezieht sich je nach Fall auf eine, mehrere oder alle beteiligten juristischen Personen, die von CGI Inc. kontrolliert werden oder ihr gehören, die PERSONENBEZOGENE DATEN verarbeiten und deren Einhaltung der BCR-P nicht gegen lokale Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Gerichtsbeschlüsse, verbindliche Normen oder verbindliche Verpflichtungen verstößt oder diesen widerspricht. Die teilnehmenden CGI GESELLSCHAFTEN sind in Anhang A aufgeführt. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

„**CGI PARTNER**“ bezieht sich auf einen oder mehrere CGI-Mitarbeiter.

„**DSGVO**“ bezeichnet die Europäische Verordnung 2016/679 mit dem Titel Datenschutz-Grundverordnung.

„**DATEN EXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT**“ bezeichnet die CGI GESELLSCHAFT, die als AUFTRAGSVERARBEITER fungiert und PERSONENBEZOGENE DATEN in ein DRITTLAND übermittelt.

„**DATEN IMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT**“ bezeichnet die CGI GESELLSCHAFT, die als AUFTRAGSVERARBEITER in einem DRITTLAND fungiert und PERSONENBEZOGENE DATEN von einer DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT erhält.

„**DRITTLAND**“ bezeichnet jedes Land außerhalb des EWR, das gemäß der DSGVO nicht als Land mit einem angemessenen Schutzniveau anerkannt wurde.

„**EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM**“ oder „**EWR**“ bezieht sich auf die EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) sowie Norwegen, Liechtenstein und Island, im Folgenden auch als „**MITGLIEDSTAATEN**“ bezeichnet.

„**LOKALE GESETZGEBUNG**“ hat die Bedeutung, die diesem Ausdruck in Abschnitt 12.5 zugeschrieben wird.

„**PERSONENBEZOGENE DATEN**“ sind alle Informationen über eine BETROFFENE PERSON, die direkt oder indirekt identifiziert werden können, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu

einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Zu den PERSONENBEZOGENEN DATEN gehören auch SENSIBLE PERSONENBEZOGENE DATEN.

„**VERANTWORTLICHER**“ bezieht sich auf jede juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen für die VERARBEITUNG VERANTWORTLICHEN die Zwecke und Mittel der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN bestimmt.

"VERARBEITEN", "VERARBEITUNG" oder "VERARBEITET" bezieht sich auf jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mit PERSONENBEZOGENEN DATEN durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie automatisiert sind oder nicht, wie z. B. das Sammeln, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Speichern, Anpassen, Ändern, Abrufen, Abfragen (einschließlich Fernzugriff), Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder anderweitiges Verfügbarmachen, Angleichen oder Kombinieren, Einschränken, Löschen oder Vernichten.

"SENSIBLE PERSONENBEZOGENE DATEN" beziehen sich auf bestimmte Kategorien PERSONENBEZOGENER DATEN, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie auf die VERARBEITUNG genetischer oder biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, von Gesundheitsdaten und von Daten zum Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person.

"DRITTE" beziehen sich auf Lieferanten und Unterauftragnehmer von CGI sowie auf jede andere Einrichtung oder öffentliche Stelle, an die PERSONENBEZOGENE DATEN weitergegeben werden können.

„**ZUSTÄNDIGE DATENSCHUTZBEHÖRDE**“ bezeichnet die Aufsichtsbehörde, die für die CGI GESELLSCHAFT, die die Daten exportiert, zuständig ist.

"ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN" bezieht sich auf die ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN aus dem EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR) in ein Land außerhalb des EWR.

2 Umfang

2.1 Abgedeckte Aktivitäten

Diese „Verbindlichen internen Datenschutzvorschriften – Auftragsverarbeiter“ („Binding Corporate Rules – Processor“ (kurz: „BCR-P“)) gelten, wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER gemäß den Anweisungen eines in der EU ansässigen VERANTWORTLICHEN handelt, der keine CGI GESELLSCHAFT ist.

Die Kategorien von VERARBEITUNGEN, BETROFFENEN PERSONEN und PERSONENBEZOGENEN DATEN, die unter diese BCR-P fallen, sind in Anhang B aufgeführt.

2.2 Abgedeckte Gebiete

Die hier genannten Grundsätze gelten für die ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN in den folgenden Fällen:

- Von CGI im EWR zu CGI außerhalb des EWR;
- Von CGI außerhalb des EWR an CGI innerhalb oder außerhalb des EWR, jedoch nur in dem Umfang, in dem PERSONENBEZOGENE DATEN von BETROFFENEN PERSONEN, die sich im EWR befinden, VERARBEITET werden;

- Von CGI im EWR an DRITTE außerhalb des EWR;
- Von DRITTEN außerhalb des EWR an CGI im EWR, jedoch nur in dem Umfang, in dem PERSONENBEZOGENE DATEN von BETROFFENEN PERSONEN, die sich im EWR befinden, verarbeitet werden.

3 Verantwortlichkeit und Einhaltung dieser BCR-P

3.1 Verantwortlichkeit von CGI

Diese BCR-P sind für alle teilnehmenden CGI GESELLSCHAFTEN verbindlich, die in Anhang A aufgeführt sind.

Jede CGI GESELLSCHAFT, die als AUFTRAGSVERARBEITER auftritt, wird dem VERANTWORTLICHEN alle angemessenen Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen des AUFTRAGSVERARBEITERS gemäß dieser BCR-P nachzuweisen.

3.2 Einhaltung durch die CGI PARTNER

Alle CGI PARTNER sind an diese BCR-P gebunden, indem sie sich in allen Arbeitsverträgen verpflichten, die geltenden Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen sowie die Richtlinien, Verfahren und Standards von CGI einzuhalten, die im Ethikkodex von CGI enthalten sind. CGI PARTNER werden diese BCR-P, soweit einschlägig, jährlich zusammen mit dem Ethikkodex anerkennen.

Wie in den Abschnitten 13.1 und 14 der BCR-P näher ausgeführt, werden die CGI PARTNER durch interne Kommunikation und Schulungen auf die BCR-P aufmerksam gemacht. CGI PARTNER werden auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Nichteinhaltung des Ethikkodex und in diesem speziellen Fall der BCR-P zu Sanktionen gemäß den geltenden lokalen Gesetzen führen kann.

3.3 Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf CGI-Kunden und andere VERANTWORTLICHE

CGI verpflichtet sich in ihrer Funktion als AUFTRAGSVERARBEITER gegenüber ihren Kunden und anderen VERANTWORTLICHEN zur Einhaltung dieser BCR-P.

CGI und ihre CGI PARTNER verpflichten sich, die PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN ausschließlich gemäß dessen Anweisungen zu VERARBEITEN, insbesondere hinsichtlich der Art, der Methode, des Zwecks und der Dauer der VERARBEITUNG sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen unrechtmäßigen Zugriff auf die PERSONENBEZOGENEN DATEN zu verhindern. Gemäß Art. 28 DSGVO muss eine solche Verpflichtung ausdrücklich in einer zwischen CGI und dem VERANTWORTLICHEN abgeschlossenen Vereinbarung festgehalten werden.

3.4 Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf CGI-Lieferanten, Subunternehmer und andere Dritte

Jeder DRITTE, der PERSONENBEZOGENE DATEN im Auftrag von CGI VERARBEITET, ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze und

Anforderungen dieser BCR-P sowie aller anderen gemäß Artikel 28.3 DSGVO erforderlichen Vertragsbestandteile zu gewährleisten.

4 CGI-Grundprinzipien für die Verarbeitung PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Einhaltung der folgenden Grundsätze erfüllt oder übertrifft nicht nur das ANWENDBARE DATENSCHUTZRECHT, sondern entspricht auch den höchsten Marktstandards und Praktiken für die VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.

Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER handelt, stellt sie sicher, dass sie PERSONENBEZOGENE DATEN **ausschließlich gemäß den Anweisungen des VERANTWORTLICHEN** verarbeitet, **der in den meisten Fällen ein Kunde von CGI ist.**

Insbesondere muss eine solche VERARBEITUNG jede der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die VERARBEITUNG erfolgt ausschließlich zu den von dem VERANTWORTLICHEN angegebenen Zwecken;
- Die VERARBEITUNG wird unter den zwischen CGI und dem VERANTWORTLICHEN vereinbarten Bedingungen durchgeführt; und
- Die VERARBEITUNG erfolgt nur für den Zeitraum, der vom VERANTWORTLICHEN ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Insbesondere VERARBEITET CGI als AUFTRAGSVERARBEITER PERSONENBEZOGENE DATEN gemäß dem ANWENDBAREN DATENSCHUTZRECHT und den Anweisungen des VERANTWORTLICHEN, wie sie in der Vereinbarung zwischen CGI und dem VERANTWORTLICHEN festgelegt sind. Eine solche VERARBEITUNG wird von CGI gemäß den Anweisungen des VERANTWORTLICHEN durchgeführt und nicht für weitere unvereinbare Zwecke, sofern nicht ausdrücklich vom VERANTWORTLICHEN genehmigt und vorbehaltlich des ANWENDBAREN DATENSCHUTZRECHTS. CGI wird den VERANTWORTLICHEN unverzüglich informieren, wenn ihrer Meinung nach eine Weisung des VERANTWORTLICHEN gegen das ANWENDBARE DATENSCHUTZRECHT verstößt.

Der VERANTWORTLICHE ist für die Festlegung der Aufbewahrungsfrist verantwortlich, die für die Erreichung der Zwecke der VERARBEITUNG erforderlich ist, und CGI verpflichtet sich in dieser Hinsicht, die PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN nur gemäß den Weisungen des Letzteren zu verarbeiten.

CGI wird die PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN in transparenter Weise gemäß Abschnitt 12 dieser BCR-P VERARBEITEN und diese VERARBEITUNG nur mit allgemeiner oder spezieller vorheriger Genehmigung des VERANTWORTLICHEN und in Übereinstimmung mit Abschnitt 6 an DRITTE weitergeben. CGI wird den VERANTWORTLICHEN bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß dem ANWENDBAREN DATENSCHUTZRECHT unterstützen und ihm angemessene Hilfe leisten.

Darüber hinaus aktualisiert, korrigiert, anonymisiert oder löscht CGI auf Anfrage eines VERANTWORTLICHEN und gemäß dessen Weisungen PERSONENBEZOGENE DATEN und weist gegebenenfalls DRITTE an, einer solchen Anfrage nachzukommen. CGI wird auf Anfrage des VERANTWORTLICHEN geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Verpflichtungen des VERANTWORTLICHEN zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der BETROFFENEN PERSONEN gemäß dem entsprechenden CGI-Verfahren zu erfüllen.

Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER agiert und sofern der VERANTWORTLICHE keine anderen Weisungen erteilt, wendet CGI dieselben Sicherheitsgrundsätze an, die sie als VERANTWORTLICHER bei der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN anwendet. Abhängig von der Art der VERARBEITUNG und den verfügbaren Informationen wird CGI den VERANTWORTLICHEN in angemessener Weise bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 32 bis 36 der DSGVO unterstützen.

Nach Beendigung der jeweiligen Vereinbarung mit dem VERANTWORTLICHEN werden CGI und DRITTE alle PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN gemäß dessen Weisungen und dem ANWENDBAREN DATENSCHUTZRECHT entweder vernichten oder an diesen zurückgeben. Im Falle einer Rückgabe oder Löschung bestätigt CGI dem VERANTWORTLICHEN, dass die Löschung und/oder Rückgabe stattgefunden hat. Im Falle einer Rückgabe wird CGI die Vertraulichkeit der an den VERANTWORTLICHEN übermittelten PERSONENBEZOGENEN DATEN sicherstellen.

Die Unterstützung, die CGI dem VERANTWORTLICHEN für die Einhaltung der Vorschriften gemäß diesem Abschnitt gewährt, unterliegt den finanziellen, technischen und organisatorischen Bedingungen, die zwischen CGI und dem VERANTWORTLICHEN in der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung vereinbart wurden.

Um Zweifel auszuschließen, schränken diese BCR-P in keiner Weise das Recht von CGI ein, PERSONENBEZOGENE DATEN zum Zweck bestehender Rechtsstreitigkeiten oder zur Geltendmachung oder Abwehr künftiger Ansprüche in Übereinstimmung mit den für CGI geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen zu speichern.

Der VERANTWORTLICHE ist allein dafür verantwortlich, dass die erforderliche VERARBEITUNG mit dem ANWENDBAREN DATENSCHUTZRECHT übereinstimmt.

5 VERARBEITUNG SENSIBLER PERSONENBEZOGENER DATEN

Die VERARBEITUNG SENSIBLER PERSONENBEZOGENER DATEN erfordert die Anwendung verstärkter Garantien, wie sie im Folgenden beschrieben werden.

Wenn CGI von einem VERANTWORTLICHEN aufgefordert wird, SENSIBLE PERSONENBEZOGENE DATEN zu VERARBEITEN, die als solche unter dem ANWENDBAREN DATENSCHUTZRECHT geregelt sind, bleibt dieser VERANTWORTLICHE allein dafür verantwortlich, die Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, die er für angemessen hält, um die zugrundeliegenden Risiken in Übereinstimmung mit dem ANWENDBAREN DATENSCHUTZRECHT zu bewältigen. Sofern der VERANTWORTLICHE keine gegenteiligen Weisungen erteilt, wird CGI die PERSONENBEZOGENEN DATEN gemäß den bewährten Praktiken VERARBEITEN, die sie normalerweise unter ähnlichen Umständen anwendet. CGI wird in jedem Fall die Weisungen des VERANTWORTLICHEN befolgen und die zwischen den Parteien vereinbarten Maßnahmen anwenden.

Wenn CGI die VERARBEITUNG SENSIBLER PERSONENBEZOGENER DATEN als AUFTRAGSVERARBEITER durchführt, muss CGI nicht sicherstellen, dass die VERARBEITUNG auf einer der in Artikel 9 DSGVO genannten Rechtsgrundlagen beruht.

In jedem Fall wird CGI SENSIBLE PERSONENBEZOGENE DATEN in Übereinstimmung mit geltendem Recht VERARBEITEN. Wenn ein solches Gesetz besondere Bedingungen für das Hosting und die VERARBEITUNG vorschreibt, wird CGI entweder die erforderliche Zertifizierung oder Qualifizierung einholen oder einen DRITTEN beauftragen, der bereits für diesen Zweck zertifiziert oder qualifiziert ist.

6 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN an DRITTLÄNDER

Eine ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN liegt vor, wenn eine außerhalb des EWR ansässige Stelle an der VERARBEITUNG durch eine im EWR ansässige Stelle beteiligt ist.

Eine ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN kann zusätzliche Garantien oder Bedingungen erfordern, wie nachstehend näher beschrieben.

6.1 ÜBERMITTLUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN innerhalb von CGI

Diese BCR-P bieten angemessene Garantien in Bezug auf die ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN:

- von CGI im EWR, die als AUFTRAGSVERARBEITER handelt, an außerhalb des EWR angesiedelte CGI GESELLSCHAFTEN, die als AUFTRAGSVERARBEITER handeln;
- von CGI mit Sitz außerhalb des EWR, die als AUFTRAGSVERARBEITER handelt und PERSONENBEZOGENE DATEN verarbeitet, die in den Anwendungsbereich dieser BCR-P fallen, an CGI als AUFTRAGSVERARBEITER, unabhängig davon, wo sie sich befindet.

Die voraussichtlichen Zwecke einer solchen ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN gestalten sich wie in Abschnitt 2.1 oben beschrieben.

Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER auftritt, stellt sie sicher, dass sie vor jeder ÜBERTRAGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN eine spezielle oder allgemeine schriftliche Genehmigung des VERANTWORTLICHEN einholt. Wenn eine allgemeine Genehmigung erteilt wird, informiert CGI den VERANTWORTLICHEN so rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters, dass der VERANTWORTLICHE die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag zu kündigen, bevor PERSONENBEZOGENE DATEN an den neuen Unterauftragsverarbeiter übertragen werden.

6.2 ÜBERMITTLUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN außerhalb von CGI

Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER im Auftrag eines im EWR ansässigen VERANTWORTLICHEN handelt und die PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN an einen außerhalb des EWR ansässigen DRITTEN übermittelt werden, stellt CGI sicher, dass:

- (i) der VERANTWORTLICHE eine vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung für eine solche ÜBERMITTLUNG erteilt und
- (ii) dass der VERANTWORTLICHE im EWR und der außerhalb des EWR ansässige DRITTE die ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN mit einer der nachstehend genannten geeigneten Garantien versehen:
 - Die Übernahme der EU-Standarddatenschutzklauseln durch die Parteien, die sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der EU-Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

- Alle anderen angemessenen Garantien, die von dem geltenden Datenschutzrecht anerkannt sind, die das gleiche oder ein höheres Schutzniveau für PERSONENBEZOGENE DATEN verlangen, als in der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 vorgesehen ist, wie z. B. ein Angemessenheitsbeschluss, genehmigte Verhaltensregeln oder ein geeigneter Zertifizierungsmechanismus.

Wenn eine allgemeine Ermächtigung erteilt wird, informiert CGI den VERANTWORTLICHEN so rechtzeitig über alle beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder den Austausch eines externen Unterauftragsverarbeiters, dass der VERANTWORTLICHE die Möglichkeit hat, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag zu kündigen, bevor PERSONENBEZOGENE DATEN an den neuen externen Unterauftragsverarbeiter übertragen werden.

Alle anderen Datenströme, bei denen es sich nicht um PERSONENBEZOGENE DATEN handelt und die nicht von einer EWR-Einrichtung stammen, gelten nicht als ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN im Sinne dieser BCR-P. Folglich unterliegt eine solche Übermittlung nicht den hierin enthaltenen Anforderungen. Die an solchen Übermittlungen beteiligten CGI GESELLSCHAFTEN werden jedoch alle notwendigen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, die den mit einer solchen VERARBEITUNG verbundenen Risiken entsprechen, und zwar in Übereinstimmung mit diesen BCR-P und den geltenden Sicherheitsrichtlinien von CGI.

7 Rechte von Drittbegünstigten

7.1 Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER handelt

In Fällen, in denen CGI als AUFTRAGSVERARBEITER auftritt, sind die BETROFFENEN PERSONEN berechtigt, die folgenden Bestimmungen dieser BCR-P als Drittbegünstigte direkt gegenüber CGI geltend zu machen, wenn die betreffenden Anforderungen speziell an AUFTRAGSVERARBEITER gemäß der Europäischen Verordnung 2016/679 über die Verarbeitung personenbezogener Daten gerichtet sind:

- Abschnitt 3.3: EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF CGI-KUNDEN UND ANDERE VERANTWORTLICHE
- Abschnitt 4: CGI-GRUNDPRINZIPIEN FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN
- Abschnitt 5: VERARBEITUNG SENSIBLER PERSONENBEZOGENER DATEN
- Abschnitt 6: ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER
- Abschnitt 7: RECHTE VON DRITTBEGÜNSTIGTEN
- Abschnitt 8: HAFTUNG VON CGI BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE BCR-P
- Abschnitt 9: VERFAHREN ZUR BEARBEITUNG VON BETROFFENENANFRAGEN UND BESCHWERDEN
- Abschnitt 12: TRANSPARENZ

Für den Fall, dass der VERANTWORTLICHE faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist und keine andere Stelle die rechtlichen Verpflichtungen des VERANTWORTLICHEN übernommen hat, sind die BETROFFENEN PERSONEN berechtigt, CGI direkt zu verklagen, um die in den BCR-P enthaltenen Rechte als Drittbegünstigte geltend zu machen. In einem solchen Fall können die BETROFFENEN PERSONEN und CGI eine gütliche Einigung im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 9 dieser BCR-P anstreben ("Verfahren zur Bearbeitung von Betroffenenanfragen und Beschwerden").

Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER und der VERANTWORTLICHE, die beide an einer bestimmten VERARBEITUNG beteiligt sind, für einen durch diese VERARBEITUNG verursachten Schaden verantwortlich

sind, haben die BETROFFENEN PERSONEN das Recht, den gesamten Schaden direkt von CGI als AUFTRAGSVERARBEITER oder von dem VERANTWORTLICHEN ersetzt zu bekommen.

CGI ermutigt die BETROFFENEN PERSONEN, dieses spezielle Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden zu nutzen. Sie haben jedoch auch das Recht, direkt bei der ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDE in der EU ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes eine Klage einzureichen oder bei einem Gericht des MITGLIEDSTAATES, in dem CGI France SAS eine Niederlassung hat oder in dem die BETROFFENE PERSON ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, Rechtsmittel gegen eine Verletzung der in diesen BCR-P garantierten Rechte einzulegen und gegebenenfalls eine Entschädigung für alle materiellen oder immateriellen Schäden zu erhalten, die sich aus dieser Verletzung ergeben.

7.2 Gerichtsbarkeit

Beabsichtigt eine BETROFFENE PERSON, eine Beschwerde gemäß Abschnitt 7.1 wegen Verletzung eines der in diesen BCR-P gewährten Rechte im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieser BCR-P fallenden Verarbeitung einzureichen, so sind die folgenden Behörden oder Gerichte zuständig:

- Wenn der Verstoß auf eine VERARBEITUNG durch CGI mit Sitz im EWR zurückzuführen ist, hat die BETROFFENE PERSON das Recht, bei einer der folgenden Behörden eine Beschwerde gegen CGI einzureichen:
 - bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde in dem MITGLIEDSTAAT, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Arbeitsplatz oder den Ort des mutmaßlichen Verstoßes hat;
 - vor den Gerichten des MITGLIEDSTAATS, in dem die BETROFFENE PERSON ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - bei den Gerichten des MITGLIEDSTAATS, in dem CGI als DATENEXPORTEUR oder der VERANTWORTLICHE eine Niederlassung hat.
- Wenn der Verstoß auf eine VERARBEITUNG durch CGI außerhalb des EWR zurückzuführen ist, hat die BETROFFENE PERSON das Recht, direkt bei der ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDE in der EU ihres Wohnsitzes, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes oder vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dem die BETROFFENE PERSON ihren Wohnsitz hat oder in dem CGI oder der VERANTWORTLICHE eine Niederlassung hat, Beschwerde gegen CGI France SAS einzulegen.

8 Haftung von CGI im Falle eines Verstoßes gegen die BCR-P

Wenn CGI oder ein von CGI beauftragter externer Unterauftragsverarbeiter PERSONENBEZOGENE DATEN im Auftrag eines VERANTWORTLICHEN verarbeitet, kann sie nur dann für einen durch die VERARBEITUNG verursachten Schaden haftbar gemacht werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder wenn sie außerhalb oder entgegen den rechtmäßigen Weisungen des VERANTWORTLICHEN gehandelt hat. Sind der VERANTWORTLICHE und CGI France SAS an derselben VERARBEITUNG beteiligt und sind sie für einen durch die VERARBEITUNG verursachten Schaden verantwortlich, können sowohl der VERANTWORTLICHE als auch CGI France SAS für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden, um eine wirksame Entschädigung der BETROFFENEN PERSON sicherzustellen.

Wenn CGI PERSONENBEZOGENE DATEN im Auftrag eines VERANTWORTLICHEN verarbeitet, der faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist und kein Nachfolgeunternehmen die

gesamten Verpflichtungen dieses VERANTWORTLICHEN vertraglich oder von Rechts wegen übernommen hat, kann die BETROFFENE PERSON ihre Rechte entweder gegenüber dem Nachfolgeunternehmen, falls zutreffend, oder anderweitig gegenüber CGI France SAS geltend machen. In einem solchen Fall hat die BETROFFENE PERSON das Recht, eine Beschwerde bei einem Gericht oder einer ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDE einzureichen, das/die für diesen VERANTWORTLICHEN zuständig gewesen wäre oder das/die für CGI France SAS zuständig ist. In jedem Fall hat die BETROFFENE PERSON das Recht, direkt bei der ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDE des MITGLIEDSTAATS, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Arbeitsplatz oder den Ort des mutmaßlichen Verstoßes hat, eine Klage einzureichen oder in dem MITGLIEDSTAAT, in dem CGI eine Niederlassung hat oder in dem die BETROFFENE PERSON ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gerichtliche Rechtsbehelfe gegen CGI einzulegen, um eine Verletzung der in diesen BCR-P garantierten Rechte geltend zu machen, und hat gegebenenfalls Anspruch auf Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens, der sich aus dieser Verletzung ergibt.

CGI France SAS trägt auch die Beweislast für den Nachweis, dass CGI oder ein außerhalb des EWR ansässiger DRITTER nicht für einen angeblichen Verstoß gegen die Richtlinie haftbar ist. Falls jedoch ein nachgewiesener Verstoß unter diesen Voraussetzungen besteht, wird CGI France SAS alle erforderlichen Schritte unternehmen, um den Verstoß zu beheben und Schadensersatzzahlungen für nachgewiesene Schäden leisten. Eine solche von CGI France SAS zu leistende Entschädigung muss von CGI Inc., dem beherrschenden Unternehmen aller CGI-Tochtergesellschaften, abgesichert werden, wodurch bestätigt wird, dass CGI France SAS die Haftung für die Handlungen der CGI-Tochtergesellschaften, die außerhalb der EU an diese Richtlinie gebunden sind, übernommen hat und über ausreichende Mittel verfügt, um den aus dem Verstoß gegen diese Richtlinie resultierenden Schaden zu ersetzen.

Darüber hinaus hat der VERANTWORTLICHE das Recht, diese BCR-P gegen jede CGI GESELLSCHAFT durchzusetzen, die PERSONENBEZOGENE DATEN in seinem Namen verarbeitet und gegen diese BCR-P verstößt. Falls ein solcher Verstoß eine CGI GESELLSCHAFT oder einen von CGI beauftragten externen Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU betrifft, hat der VERANTWORTLICHE das Recht, diese BCR-P gegen CGI France SAS durchzusetzen, die die Haftung in der EU/im EWR übernimmt, wie weiter oben in diesem Artikel beschrieben. Der VERANTWORTLICHE hat Anspruch auf Entschädigung und gerichtliche Rechtsmittel unter den Bedingungen, die in der entsprechenden Vereinbarung zwischen CGI und dem VERANTWORTLICHEN festgelegt sind.

9 Verfahren zur Bearbeitung von Betroffenenanfragen und Beschwerden

Das in diesem Abschnitt beschriebene Verfahren gilt auch für die Ausübung des Rechts einer BETROFFENEN PERSON auf Auskunft, Aktualisierung oder Löschung ihrer PERSONENBEZOGENEN DATEN.

Wenn eine BETROFFENE PERSON eine Beschwerde oder einen Antrag direkt an CGI als AUFTRAGSVERARBEITER richtet, informiert CGI den VERANTWORTLICHEN über die Beschwerde oder den Antrag, und CGI ist rechtlich nicht für deren Bearbeitung verantwortlich. CGI ist nur für die Bearbeitung dieser Anfragen gemäß den Weisungen VERANTWORTLICHEN verantwortlich. Wenn der VERANTWORTLICHE faktisch untergegangen ist, nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist, bearbeitet CGI solche Anfragen direkt, soweit möglich, in Übereinstimmung mit dem entsprechenden CGI-Verfahren.

Jede derartige Beschwerde oder Anfrage wird von CGI zu gegebener Zeit in Übereinstimmung mit dem entsprechenden CGI-Verfahren bearbeitet.

Sofern CGI nicht ein spezielles Anfrage- oder Beschwerdeformular oder eine Kontaktadresse als Teil der für den VERANTWORTLICHEN erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung gestellt hat, können die BETROFFENEN PERSONEN ihre Anfragen oder Beschwerden wie im Abschnitt "Kommunikation" dieser BCR-P angegeben einreichen.

CGI stellt sicher, dass alle relevanten Informationen, die sie von der BETROFFENEN PERSON erhält, an den VERANTWORTLICHEN weitergeleitet werden, und weist diesen ausdrücklich darauf hin, dass es in der Verantwortung des VERANTWORTLICHEN liegt, solche Beschwerden oder Anfragen zu bearbeiten.

10 Datenschutz durch Technik / Datenschutz durch Voreinstellung

Im Einklang mit den in diesen BCR-P enthaltenen Grundsätzen wird CGI ein angemessenes Schutzniveau für die von ihr verarbeiteten PERSONENBEZOGENEN DATEN gewährleisten.

Um sicherzustellen, dass diese Grundsätze bei der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN durch CGI tatsächlich berücksichtigt werden, wird CGI während der Entwicklungs- und Erbringungszyklen aller Projekte oder Dienstleistungen, die eine VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN beinhalten, datenschutzrechtliche Beschränkungen ermitteln und umsetzen.

11 Datenschutz-Folgenabschätzung

Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER tätig ist, kann der VERANTWORTLICHE verlangen, dass CGI mit ihm zusammenarbeitet und relevante Informationen bereitstellt, damit der VERANTWORTLICHE eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen kann. CGI stellt der VERANTWORTLICHEN STELLE alle ihr zur Verfügung stehenden relevanten Informationen zur Verfügung und stellt gleichzeitig sicher, dass sie bei der Durchführung einer solchen Folgenabschätzung **keine Rechtsberatung leistet**.

12 Transparenz

12.1 Bezüglich der BCR-P-Inhalte

CGI wird das Bewusstsein für diese BCR-P schärfen, um ihre Einhaltung zu fördern.

CGI stellt sicher, dass der VERANTWORTLICHE leichten Zugang zu diesen BCR-P hat, indem sie insbesondere eine öffentliche Version auf ihrer Website zur Verfügung stellt und sie durch Verweis in die mit dem VERANTWORTLICHEN geschlossene Vereinbarung aufnimmt.

Die öffentliche Fassung dieser BCR-P wird mindestens die wichtigsten Anforderungen der BCR-P enthalten, auf die in den Abschnitten 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16 der BCR-P und in Anhang A Bezug genommen wird.

12.2 Bezüglich der Datenverarbeitung

Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER tätig ist, stellt CGI dem VERANTWORTLICHEN auf Anfrage relevante Informationen zur Verfügung, die es ihm ermöglichen, seinen eigenen Verpflichtungen gegenüber den BETROFFENEN PERSONEN nachzukommen. Sofern in einer vertraglichen Vereinbarung nicht anders angegeben, ist CGI nicht verpflichtet, die BETROFFENEN PERSONEN direkt zu informieren, da diese Verpflichtungen in der Verantwortung des VERANTWORTLICHEN bleiben.

12.3 Benachrichtigung bei Verletzung des Schutzes PERSONENBEZOGENER DATEN

Wenn CGI oder ein von CGI beauftragter externer Unterauftragsverarbeiter einen Sicherheitsvorfall feststellt, der zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete PERSONENBEZOGENE DATEN führt, wird CGI in Übereinstimmung mit den Sicherheitsrichtlinien und -standards von CGI unverzüglich den VERANTWORTLICHEN über den Sicherheitsvorfall und den aktuellen Stand informieren und, wenn dies in der entsprechenden Vereinbarung vereinbart wurde, auch die ZUSTÄNDIGE DATENSCHUTZBEHÖRDE und/oder die BETROFFENEN PERSONEN, wenn die Verletzung der Rechte und Freiheiten der BETROFFENEN PERSONEN wahrscheinlich ein hohes Risiko darstellt. In ähnlicher Weise und aus Gründen der Klarheit wird, wie in der entsprechenden Vereinbarung festgelegt, CGI France SAS benachrichtigt werden, falls ein von CGI beauftragter externer Unterauftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes PERSONENBEZOGENER DATEN feststellt. Alle Verletzungen des Schutzes PERSONENBEZOGENER DATEN sind zu dokumentieren und den ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZAUF SICHTSBEHÖRDEN auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

12.4 Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden

CGI ist bestrebt, enge Beziehungen zu den Datenschutzbehörden zu unterhalten. CGI kooperiert mit den ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN, einschließlich der für den jeweiligen VERANTWORTLICHEN ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN, in Bezug auf alle ihre Anfragen, die in Übereinstimmung mit dem ANWENDBAREN DATENSCHUTZRECHT gestellt werden, einschließlich aller Prüfungsanfragen. CGI wird auch den Empfehlungen der ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN in Bezug auf die von CGI als AUFTRAGSVERARBEITER durchgeführte VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN nachkommen.

12.5 Wann die LOKALE GESETZGEBUNG Vorrang vor diesen BCR-P hat

CGI GESELLSCHAFTEN werden die BCR-P nur dann als Instrument für ÜBERMITTLUNGEN verwenden, wenn sie zu dem Schluss gekommen sind, dass die Gesetze und Praktiken des DRITTLANDES, in das die PERSONENBEZOGENEN DATEN übermittelt werden, die für die VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN durch die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT gelten, einschließlich etwaiger Anforderungen zur Offenlegung PERSONENBEZOGENER DATEN oder Maßnahmen, die den Zugriff durch Behörden genehmigen, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den BCR-P nicht verhindern.

Dies basiert auf der Auffassung, dass Gesetze und Praktiken, die den Kern der Grundrechte und Grundfreiheiten respektieren und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft zur Wahrung eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist, nicht im Widerspruch zu den BCR-P stehen. Bei der Bewertung der Gesetze und Praktiken des DRITTLANDES, die sich auf die Einhaltung der in den BCR-P enthaltenen Verpflichtungen auswirken können, berücksichtigen die CGI GESELLSCHAFTEN insbesondere die folgenden Elemente:

- (i) die besonderen Umstände der ÜBERMITTLUNG(EN) oder der Reihe von ÜBERMITTLUNGEN sowie etwaige geplante Weiterübermittlungen innerhalb desselben DRITTLANDES oder in ein anderes DRITTLAND, einschließlich:
 - Zweck, zu dem die PERSONENBEZOGENEN DATEN übermittelt und verarbeitet werden;
 - Arten von CGI GESELLSCHAFTEN, die an der VERARBEITUNG beteiligt sind;
 - Wirtschaftssektor, in dem die ÜBERMITTLUNG oder die Reihe von ÜBERMITTLUNGEN stattfindet;
 - Kategorien und Format der Übermittelten PERSONENBEZOGENEN DATEN;
 - Ort der VERARBEITUNG, einschließlich Speicherung; und
 - verwendete Übertragungskanäle.
- (ii) die Gesetze und Praktiken des DRITTLANDES, in das die Daten übertragen werden, die im Hinblick auf die Umstände der ÜBERTRAGUNG relevant sind, einschließlich derjenigen, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden oder die Gewährung des Zugriffs durch diese Behörden vorschreiben, und derjenigen, die den Zugriff auf diese Daten während der ÜBERMITTLUNG zwischen dem Land der DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT und dem Land der DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT vorsehen, sowie die geltenden Beschränkungen und Schutzmaßnahmen;
- (iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen, die zur Ergänzung der Sicherheitsvorkehrungen gemäß den BCR-P getroffen wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der ÜBERMITTLUNG und bei der VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN im Bestimmungsland angewendet werden.

Sollten zusätzlich zu den im BCR-P vorgesehenen Schutzmaßnahmen weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sein, werden CGI France SAS und der Chief Privacy Officer darüber informiert und in die entsprechende Bewertung einbezogen.

Die CGI GESELLSCHAFTEN müssen diese Bewertung sowie die ausgewählten und umgesetzten zusätzlichen Maßnahmen angemessen dokumentieren. Sie müssen diese Unterlagen den ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN und dem VERANTWORTLICHEN auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT muss die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT unverzüglich benachrichtigen, wenn sie bei der Verwendung der BCR-P als Instrument für ÜBERMITTLUNGEN und während der Dauer der BCR-P-Mitgliedschaft Grund zu der Annahme hat, dass sie Gesetzen oder Praktiken unterliegt oder unterliegen wird, die sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der BCR-P hindern würden, einschließlich nach einer Änderung der Gesetze in dem DRITTLAND oder einer Maßnahme (z. B. einer Offenlegungsanforderung). Die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT leitet die Benachrichtigung an den VERANTWORTLICHEN weiter. Diese Informationen sollten auch an CGI France SAS weitergeleitet werden.

Nach Überprüfung dieser Benachrichtigung sollte sich die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT zusammen mit CGI France SAS und dem Chief Privacy Officer und gegebenenfalls in Absprache mit dem VERANTWORTLICHEN verpflichten, unverzüglich zusätzliche Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit) zu ermitteln, die von der DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT und/oder der DATENIMPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT zu ergreifen sind, damit diese ihren Verpflichtungen gemäß BCR-P nachkommen können. Das Gleiche gilt, wenn eine DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT Grund zu der Annahme hat, dass eine DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT ihren Verpflichtungen gemäß den BCR-P nicht mehr nachkommen kann.

Wenn die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT zusammen mit CGI France SAS und dem Chief Privacy Officer zu der Einschätzung gelangt, dass die BCR-P – selbst wenn sie durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt wird – für eine ÜBERMITTLUNG oder eine Reihe von ÜBERMITTLUNGEN nicht eingehalten werden kann, oder wenn sie von den ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN oder dem VERANTWORTLICHEN dazu aufgefordert wird, verpflichtet sie sich, die betreffende ÜBERMITTLUNG oder Reihe von

ÜBERMITTLUNGEN sowie alle ÜBERMITTLUNGEN, bei denen dieselbe Bewertung und Begründung zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde, auszusetzen, bis die Einhaltung wieder gewährleistet ist oder die ÜBERMITTLUNG beendet wird.

Nach einer solchen Aussetzung muss die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT die ÜBERMITTLUNG oder die Reihe von ÜBERMITTLUNGEN beenden, wenn die BCR-P nicht eingehalten werden können und die Einhaltung der BCR-P nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung wiederhergestellt wird. In diesem Fall sollten PERSONENBEZOGENE DATEN, die vor der Aussetzung ÜBERMITTELT wurden, sowie alle Kopien davon nach Wahl der DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT an diese zurückgegeben oder vollständig vernichtet werden.

CGI France SAS und der Chief Privacy Officer informieren alle anderen CGI GESELLSCHAFTEN über die durchgeführte Bewertung und deren Ergebnisse, damit die festgelegten zusätzlichen Maßnahmen angewendet werden, falls eine andere CGI GESELLSCHAFT ähnliche Übertragungen durchführt, oder, falls keine wirksamen zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden können, die betreffenden ÜBERTRAGUNGEN ausgesetzt oder beendet werden.

Die DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFTEN überwachen fortlaufend und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den DATENIMPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFTEN die Entwicklungen in den DRITTLÄNDERN, in die die DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFTEN PERSONENBEZOGENE DATEN ÜBERMITTELT haben, die sich auf die ursprüngliche Bewertung des Schutzniveaus und die entsprechend getroffenen Entscheidungen über solche ÜBERMITTLUNGEN auswirken könnten.

12.6 Behördliche Zugriffsanfragen

Unbeschadet der Verpflichtung der DATENIMPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT, die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT über ihre Unfähigkeit zur Einhaltung der in diesen BCR-P enthaltenen Verpflichtungen zu informieren (vgl. Abschnitt 12.5), wird die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT unverzüglich benachrichtigen, wenn sie:

- (i) eine rechtlich bindende Anfrage einer öffentlichen Behörde gemäß den Gesetzen des Bestimmungslandes oder eines anderen DRITTLANDES zur Offenlegung von im Rahmen dieser BCR-P ÜBERMITTELTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN erhält. Diese Benachrichtigung enthält Informationen über die angeforderten Daten, die anfragende Behörde, die Rechtsgrundlage der Anfrage sowie die ergriffene Reaktion;
- (ii) Kenntnis über einen direkten Zugriff öffentlicher Stellen auf PERSONENBEZOGENE DATEN erhält, die im Rahmen dieser BCR-P übermittelt wurden, gemäß den Gesetzen des Bestimmungslandes. Diese Mitteilung enthält alle der DATENIMPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT verfügbaren Informationen.

Die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT wird diese Benachrichtigung an den VERANTWORTLICHEN weiterleiten.

Sofern die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT durch Gesetz daran gehindert ist, die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT zu benachrichtigen, wird sie ihr Bestes tun, eine Aufhebung dieser Verpflichtung zu erwirken, um so viele Informationen wie möglich und so bald wie möglich übermitteln zu können. Diese Bemühungen werden dokumentiert und auf Anfrage der DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT nachgewiesen.

Die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT wird der DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT regelmäßig möglichst viele relevante Informationen über eingegangene Anfragen zur

Verfügung stellen (insbesondere Anzahl der Anfragen, Art der angeforderten Daten, anfragende Behörden, ggf. eingelegte Rechtsmittel und deren Ausgang). Ist es dem Unternehmen vollständig oder teilweise untersagt, diese Informationen zu übermitteln, so wird es die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT unverzüglich darüber informieren, die diese Informationen an den VERANTWORTLICHEN weiterleitet.

Die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT bewahrt die vorgenannten Informationen so lange auf, wie die PERSONENBEZOGENEN DATEN den Schutzbestimmungen der BCR-P unterliegen, und macht diese auf Anfrage den ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN zugänglich.

Die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT wird die Rechtmäßigkeit der Offenlegungsanfrage prüfen – insbesondere, ob die anfragende Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit handelt – und die Anfrage anfechten, wenn nach sorgfältiger Prüfung berechtigte Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit im Lichte des nationalen Rechts, des Völkerrechts oder der Prinzipien der internationalen Höflichkeit bestehen.

Unter denselben Bedingungen wird die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT auch etwaige Rechtsmittel einlegen.

Bei der Anfechtung einer Anfrage wird die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT einstweilige Maßnahmen beantragen, um die Wirkungen der Anfrage auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde in der Sache entschieden hat. Sie wird die angeforderten PERSONENBEZOGENEN DATEN nicht offenlegen, es sei denn, sie ist gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften dazu verpflichtet.

Die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT dokumentiert ihre rechtliche Bewertung und etwaige Einwände gegen die Offenlegung und stellt diese, soweit rechtlich zulässig, der DATENEXPORTIERENDEN CGI GESELLSCHAFT und auf Anfrage den ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN zur Verfügung. Der VERANTWORTLICHE erhält die Bewertung über die DATENEXPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT.

In jedem Fall wird die DATENIMPORTIERENDE CGI GESELLSCHAFT auf Offenlegungsanfragen nur das Minimum an Informationen übermitteln, das zur Beantwortung der Anfrage unbedingt erforderlich ist, und sich dabei auf eine angemessene Auslegung des Umfangs der Anfrage stützen.

DATENÜBERMITTLUNGEN an öffentliche Stellen durch eine CGI GESELLSCHAFT, die diesen BCR-P unterliegt, dürfen in keinem Fall massenhaft, unverhältnismäßig oder wahllos erfolgen und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

Nach Unionsrecht nicht zulässige ÜBERMITTLUNGEN oder Offenlegungen

Für CGI GESELLSCHAFTEN mit Sitz im EWR gilt, dass Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden eines DRITTLANDES, die einen VERANTWORTLICHEN oder AUFTRAGSVERARBEITER zur ÜBERMITTLUNG oder Offenlegung PERSONENBEZOGENER DATEN verpflichten, nur dann anerkannt oder in irgendeiner Weise vollstreckbar sind, wenn sie auf einem internationalen Abkommen beruhen, beispielsweise einem Rechtshilfeabkommen, das zwischen dem ersuchenden DRITTLAND und der Union oder einem MITGLIEDSTAAT in Kraft ist, unbeschadet anderer Gründe für die ÜBERMITTLUNG gemäß Kapitel V der DSGVO.

13 Schulungen

CGI entwickelt und stellt ein aktuelles jährliches Schulungsprogramm für den Datenschutz bereit, damit alle CGI PARTNER die in den BCR-P enthaltenen Grundsätze und Verfahren kennen.

Das Schulungsprogramm bietet den CGI PARTNERN Folgendes:

- allgemeines Grundwissen über die geltenden Grundsätze bei der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN;
- gute Kenntnis der bestehenden Verfahren und ihrer Anwendung;
- Überblick über die neuesten Änderungen im Datenschutzrecht und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von CGI auf allen Ebenen der Organisation;
- rollenspezifische, auf die verschiedenen Funktionen innerhalb der Organisation abgestimmte Schulungsmodule.

Mit diesem Schulungsprogramm soll sichergestellt werden, dass die CGI PARTNER, die dauerhaft oder regelmäßig Zugang zu PERSONENBEZOGENEN DATEN haben, auf angemessene Weise effektiv geschult werden. Dazu gehören insbesondere CGI PARTNER, die an der Erhebung PERSONENBEZOGENER DATEN oder an der Entwicklung von Tools zur VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN beteiligt sind.

Neben dem Einsatz geeigneter Datenschutzbildungen wird CGI auch weiterhin eine Datenschutzkultur innerhalb des Unternehmens fördern. Zu diesem Zweck wird CGI spezielle Kommunikationsmaßnahmen durchführen, darunter Sensibilisierungskampagnen, datenschutzrelevante Materialien, Webinare und Foren, um Anleitungen zu geben und Fragen zu allen Themen im Zusammenhang mit den BCR-P zu beantworten.

Datenschutzbildungen sind für alle CGI PARTNER obligatorisch.

14 Audits

CGI wird eine Überprüfung der Einhaltung aller Aspekte der BCR-P durch CGI in ihr internes Auditprogramm integrieren.

Im Rahmen des internen Auditprozesses wird Folgendes festgelegt:

- der erwartete Umfang des Audits;
- der Zeitplan für die Durchführung von Audits;
- das für das Audit verantwortliche Team.

Das interne Auditverfahren kann bei Bedarf überarbeitet werden. CGI wird jedoch regelmäßig interne Audits durch ein qualifiziertes Audit-Team durchführen. Die Unabhängigkeit der für die Audits verantwortlichen Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Audits wird gewährleistet. Die Datenschutzbeauftragten sollten nicht für die Überprüfung der Einhaltung der BCR-P verantwortlich sein, wenn dies zu einem Interessenkonflikt führen kann. Ein solches Programm wird von der internen Auditabteilung von CGI überwacht.

Die Ergebnisse des Audits werden dem Vorstand von CGI Inc., dem Vorstand von CGI France SAS, sowie der Datenschutzorganisation mitgeteilt. Daraufhin werden Maßnahmen festgelegt und priorisiert, sodass die Datenschutzorganisation einen Zeitplan für die Umsetzung von Korrektur- und Präventivmaßnahmen erstellen kann.

Die ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN sowie die für die Datenverarbeitung VERANTWORTLICHEN können Zugang zu den Prüfungsergebnissen verlangen.

Außerdem kann der VERANTWORTLICHE verlangen, dass CGI Audits durchführt, um die Einhaltung der einschlägigen vertraglichen Verpflichtungen und der BCR-P durch CGI oder ihre Unterauftragsverarbeiter zu überprüfen. Diese Audits werden von dem VERANTWORTLICHEN oder einer aus unabhängigen Mitgliedern bestehenden Prüfstelle durchgeführt.

15 Datenschutz-Organisation

Die Umsetzung der BCR-P setzt voraus, dass alle teilnehmenden CGI GESELLSCHAFTEN, die in Anhang A aufgeführt sind, sich in vollem Umfang an ihrer Anwendung beteiligen. Sie bleiben in jedem Fall für die Einhaltung dieser BCR-P selbst verantwortlich.

CGI wird eine interne Datenschutzorganisation einrichten, die für die Festlegung geeigneter Richtlinien, Verfahren und Standards für alle teilnehmenden CGI GESELLSCHAFTEN sowie für die Überwachung der Einhaltung dieser BCR-P verantwortlich ist.

Insbesondere wird CGI einen Chief Privacy Officer (CPO) und ein Netzwerk von Datenschutzbeauftragten und regionalen Privacy Business Partnern in Übereinstimmung mit dem ANWENDBAREN DATENSCHUTZRECHT benennen. Ein Shared-Services-Team für Records Management unterstützt die Organisation bei der Anwendung von Vorschriften zur Datenaufbewahrung und bei der Erfüllung von Verpflichtungen im Bereich Records Management.

Der CPO untersteht direkt dem Executive Vice-President, Legal and Economic Affairs, and Corporate Secretary, der wiederum direkt dem Chief Executive Officer unterstellt ist. Der CPO wird vom Executive Vice-President, Legal and Economic Affairs, and Corporate Secretary unterstützt und kann sich bei Fragen oder Problemen, die sich aus der Ausübung seiner Aufgaben ergeben, an diesen wenden. In Bezug auf die BCR-P hat der CPO hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Festlegung der Strategie der Gruppe in Bezug auf die Umsetzung dieser Richtlinie und der Verfahren, die in der gesamten Organisation eingeführt werden sollen, um sicherzustellen, dass jede Strategische Business Unit (SBU) und jede Business Unit (BU) diese Richtlinie einhält;
- Festlegung des Schulungsprogramms;
- Festlegung der Audit-Strategie zur Überwachung der wirksamen Anwendung dieser BCR-P;
- Beratung der Strategischen Business Unit bei Bedarf.

Der CPO sollte keine Aufgaben haben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Der CPO sollte nicht für die Durchführung der BCR-P-Audits zuständig sein, wenn solche Situationen zu einem Interessenkonflikt führen können.

Für jede der strategischen Geschäftseinheiten von CGI, in denen die in den wichtigsten geografischen Regionen tätigen CGI GESELLSCHAFTEN zusammengefasst sind, hat CGI einen Privacy Business Partner für die strategische Geschäftseinheit ernannt, der sich auf ein Netzwerk von Privacy Business Partnern stützen kann, die auf lokaler Ebene ernannt wurden. Lokale Datenschutzexperten stellen sicher, dass die BCR-P auf der Ebene der strategischen Geschäftseinheit ordnungsgemäß umgesetzt werden und dass alle auf dieser Ebene eingereichten Beschwerden, einschließlich der Beschwerden von BETROFFENEN PERSONEN, angemessen und insbesondere in Übereinstimmung mit dem in den BCR-P beschriebenen Verfahren behandelt werden. Sie überwachen auch die Datentransfermechanismen und stellen die Einhaltung der damit verbundenen Verpflichtungen sicher.

In jedem Fall kann der CPO direkt über die in Abschnitt 18 unten angegebenen Kontaktdaten kontaktiert werden. CGI veröffentlicht die Kontaktdaten des CPO auch im Intranet von CGI und auf der öffentlich zugänglichen Website von CGI.

16 Verarbeitungsverzeichnis

CGI führt ein Verzeichnis über die von ihr als AUFTRAGSVERARBEITER im Auftrag eines VERANTWORTLICHEN durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten (das "Verarbeitungsverzeichnis"), das die folgenden Informationen enthält:

- den Namen und die Kontaktdaten des AUFTRAGSVERARBEITERS oder der AUFTRAGSVERARBEITER und jedes VERANTWORTLICHEN, in dessen Namen der AUFTRAGSVERARBEITER handelt, sowie gegebenenfalls des Vertreters des VERANTWORTLICHEN oder des AUFTRAGSVERARBEITERS und des Datenschutzbeauftragten;
- die Kategorien der VERARBEITUNGEN, die im Auftrag des jeweiligen VERANTWORTLICHEN durchgeführt werden;
- gegebenenfalls ÜBERMITTLUNGEN PERSONENBEZOGENER DATEN in ein DRITTLAND oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe dieses DRITTLANDES oder dieser internationalen Organisation und der Dokumentation geeigneter Schutzmaßnahmen;
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.

CGI stellt sicher, dass jede neue VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN im Verarbeitungsverzeichnis mit relevanten Informationen über den Kontext jeder VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN erfasst wird. CGI stellt die Aufzeichnungen über die VERARBEITUNG den AUFSICHTSBEHÖRDEN auf Anfrage zur Verfügung.

17 Aktualisierung dieser BCR-P

Diese BCR-P können von Zeit zu Zeit nach Bedarf und nach einem bestimmten Verfahren geändert werden. Wenn sich Änderungen wesentlich auf die BCR oder das gebotene Schutzniveau auswirken, wird CGI die ZUSTÄNDIGE DATENSCHUTZBEHÖRDE und alle in Anhang A aufgeführten CGI GESELLSCHAFTEN unverzüglich informieren. Über alle anderen Änderungen der BCR-P informiert CGI mindestens einmal jährlich allen nachstehend aufgeführten Gruppen:

- Jede teilnehmende CGI GESELLSCHAFT, die im Anhang A aufgeführt ist;
- CGI PARTNER; und
- die ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN über die für diese BCR-P ZUSTÄNDIGE DATENSCHUTZBEHÖRDE zusammen mit einer kurzen Erläuterung der Gründe, die die Aktualisierung rechtfertigen.

Wenn CGI als AUFTRAGSVERARBEITER auftritt, werden alle Änderungen dieser BCR-P den VERANTWORTLICHEN rechtzeitig mitgeteilt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag zu kündigen, bevor die Änderung vorgenommen wird.

CGI wird eine aktuelle Liste der an diese BCR-P gebundenen CGI GESELLSCHAFTEN führen, und die Datenschutzorganisation wird alle Aktualisierungen der Regeln verfolgen und aufzeichnen, sicherstellen, dass die Informationen zu gegebener Zeit an die oben genannten Beteiligten weitergegeben werden, und den VERANTWORTLICHEN oder den ZUSTÄNDIGEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN auf Anfrage die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

CGI verpflichtet sich, keine PERSONENBEZOGENEN DATEN an eine neue CGI GESELLSCHAFT zu übermitteln, die nicht wirksam durch diese BCR-P gemäß dem in Abschnitt 3 festgelegten Verfahren gebunden ist.

Wenn eine in Anhang A aufgeführte nicht dem EWR angehörende CGI GESELLSCHAFT künftig nicht mehr zur Gruppe der durch die BCR-P gebundenen CGI GESELLSCHAFTEN gehört, muss sichergestellt werden, dass sie die BCR-P weiterhin auf die VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN anwendet, die ihr im Rahmen der BCR übermittelt wurden, es sei denn, das ehemalige Mitglied löscht zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gruppe alle diese Daten oder gibt sie vollständig an Unternehmen zurück, für die die BCR-P weiterhin gelten.

18 Kommunikation

Fragen, Anfragen oder Hinweise zu diesen BCR-P können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: privacy@cgi.com oder per Post an das Büro des CGI Chief Privacy Officers unter der Adresse Immeuble Carré Michelet, 12 Cours Michelet, 92800 Puteaux, Frankreich, oder durch das Ausfüllen des folgenden [Online-Formulars](#).

Mitgeltende Dokumente

Titel
Anhang A - Liste der an die BCR-P gebundenen CGI GESELLSCHAFTEN
Anhang B - Von den BCR-P erfasste Tätigkeiten

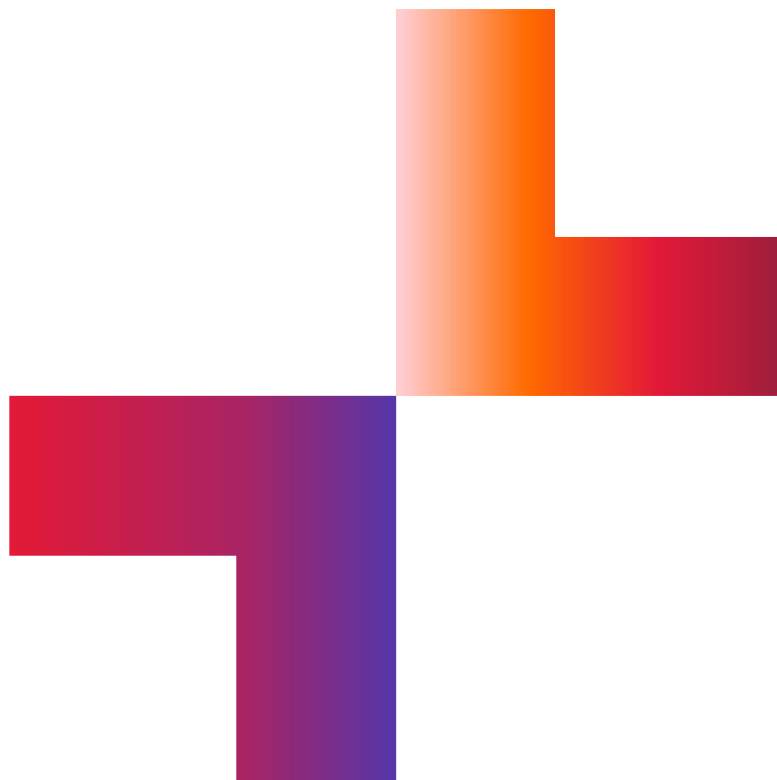
Referenzen

Richtlinien-Besitzer	Freigebende Stelle
Executive Vice-President, Legal and Economic Affairs, and Corporate Secretary Vice-President Corporate Services and Chief Privacy Officer	CGI Executive Committee

Änderungshistorie

Version	Date	Description
1.0		Originales BCR-P Dokument
1.1	16-10-2019	Aufteilung in BCR-Processor (BCR-P) und BCR-Controller (BCR-C)
1.2	26-11-2019	Letzte Änderungen nach Überprüfung durch Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vor der Übersetzung

Version	Date	Description
1.3	18-02-2020	Klarstellung im Abschnitt 6.1
1.4	03-03-2020	Abschließende Überprüfung anhand der Referenz – geringfügige Änderungen vorgenommen
1.5	13-05-2020	Hinweise der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde berücksichtigt
1.6	10-09-2020	Aktualisiert nach konsolidierten Kommentaren anderer Datenschutzaufsichtsbehörden
1.7 – 1.9	12-02-2021 / 15-03-2021	Aktualisiert, um die Auswirkungen von Schrems II zu berücksichtigen
2.0	28-07-2021	Endgültige Fassung nach formeller Genehmigung durch die CNIL mit einer geringfügigen Änderung in Abschnitt 13.5 zur Anpassung an die neuesten Leitlinien des EDSA.
2.1	27-09-2021	Abschnitt 6.2 wurde unter Bezugnahme auf die neuen Standardvertragsklauseln für 2021 aktualisiert.
2.2	11-2022	Jährliche Überprüfung, aktualisierter Anhang A – Liste der CGI Gesellschaften und um Änderungen in der Organisation widerzuspiegeln.
3.0	03-2025	Jährliche Überprüfung – Geringfügige textliche Änderungen; Änderungen zur Berücksichtigung von Aktualisierungen der internen Prozesse; Änderungen zur Aktualisierung der Abschnitte über lokale Gesetze und Praktiken sowie Zugangsanfragen von Behörden; aktualisierter Anhang A – Liste der CGI-Einrichtungen. Endgültige Fassung nach formaler Überprüfung durch die CNIL.



CGI